

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1962

Nummer 71

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	4. 12. 1962	Gesetz zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm, Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	600
2020	4. 12. 1962	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)	601
2020	4. 12. 1962	Gesetz zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden	601
2121	10. 12. 1962	Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (6. Erg. Abgabe-VO.)	602
222	4. 12. 1962	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Mennonitengemeinde zu Krefeld	603
311	4. 12. 1962	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	603
	4. 12. 1962	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO)	605

2020

Gesetz
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Gangelt,
Breberen und Schümm, Seltkantkreis Geilenkirchen-
Heinsberg

Vom 4. Dezember 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Schümm, Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Schümm

Flur 1 bis 3

Flur 4 Nr. 1 bis 3, 47/4, 48/4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7 bis 14, 42, 44, 49 und 51

Flur 5 bis 12

Flur 13 Nr. 1 bis 15, 18 bis 24, 47 bis 49 und 55

Flur 18 Nr. 1, 2, 37/3, 38/3, 4 bis 14, 16 bis 25, 34 bis 36, 39 bis 41

Flur 19 Nr. 1 bis 7, 36 bis 39, 63 und 65

werden mit dem Gebiet der Gemeinde Breberen zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Breberen-Schümm zusammengeschlossen.

(2) Die übrigen Flurstücke der Gemeinde Schümm werden, soweit sie nicht unter vorläufiger niederländischer Verwaltung stehen, in die Gemeinde Gangelt, Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, eingegliedert.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm vom 13. August 1962 wird bestätigt.

§ 2

Die Gemeinde Breberen-Schümm wird dem Amtsgericht Heinsberg zugeordnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm vereinbaren auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) mit Zustimmung der Gemeindevertretungen von Gangelt, Breberen und Schümm folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Der in der Anlage 1¹⁾ nachgewiesene Gebietsteil der Gemeinde Schümm, umfassend die Orte Hastenrath, Kievelberg und Vinteln, wird in die Gemeinde Gangelt eingegliedert.

(2) Der in der Anlage 2²⁾ nachgewiesene Gebietsteil der Gemeinde Schümm, umfassend die Orte Schümm, Brückgen, Buscherheide und Broichhoven, wird mit der Gemeinde Breberen zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt, die den Namen Breberen-Schümm erhält.

¹⁾ Stimmt mit den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

²⁾ Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Gangelt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schümm in dem in der Anlage 1 bezeichneten Gebiet.

(2) Die Gemeinde Breberen-Schümm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Breberen und der Gemeinde Schümm in dem in der Anlage 2 bezeichneten Gebiet.

§ 3

Ortsrecht

(1) Für die Gebietsteile der Gemeinde Schümm, die in die Gemeinde Gangelt eingegliedert werden, gilt ab Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung das Ortsrecht der Gemeinde Gangelt.

(2) In der neugebildeten Gemeinde „Breberen-Schümm“ gilt ab Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung vorerst das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Breberen, das jedoch spätestens sechs Monate nach der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung außer Kraft tritt.

§ 4

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

(1) Das Vermögen der Gemeinde Breberen geht auf die Gemeinde Breberen-Schümm über.

Das Verwaltungs- und Grundvermögen der Gemeinde Schümm geht auf die Gemeinden Gangelt und Breberen-Schümm über. Maßgebend für die Eigentumszuordnung ist das Gebiet, in dem sich die Vermögensgegenstände am Tage des Wirksamwerdens der Gebietsänderung befinden.

Das allgemeine Kapitalvermögen der Gemeinde Schümm wird, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den beiden in Anlage 1 und 2 aufgeführten Gebietsteilen auf die Gemeinden Gangelt und Breberen-Schümm aufgeteilt.

Der Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist der Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages.

(2) Die in der bisherigen Gemeinde Schümm vorhandenen Gemeindegliedervermögen:

Gemeinde Schümm und Consorten und
Gemeinde Schümm Dorf Hastenrath

bleiben in ihrer derzeitigen Rechtsnatur erhalten. Die Erträge aus diesem Vermögen dürfen nur für Gemeindevorrichtungen in den Gebietsteilen angelegt werden, denen sie auch bisher zustanden. Vorhandene Rücklagen bleiben dem Sondervermögen erhalten.

(3) Den Schuldenbetrag der bisherigen Gemeinde Schümm aus Darlehnsaufnahmen zur Mitfinanzierung von Kosten des Wirtschaftswegebauens übernehmen die Nachfolgegemeinden Breberen-Schümm und Gangelt nach dem Verhältnis der in den durch die Gebietsänderung betroffenen Gebieten ausgebauten Strecken.

(4) Der Kassenbestand oder der Fehlbetrag der bisherigen Gemeinde Breberen wird durch die neue Gemeinde Breberen-Schümm am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung übernommen.

Der Kassenbestand oder der Fehlbetrag der bisherigen Gemeinde Schümm wird durch die neue Gemeinde Breberen-Schümm und durch die Gemeinde Gangelt übernommen. Aufteilungsmaßstab sind zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % das Steueraufkommen. Für die Einwohnerzahl und für das Steueraufkommen sind die Gemeindeteile, die zur Gemeinde Breberen-Schümm und zur Gemeinde Gangelt kommen, maßgeblich.

(5) Vorhandene Rücklagen der Gemeinde Breberen gehen auf die neue Gemeinde Breberen-Schümm über. Die Rücklagen der Gemeinde Schümm werden nach § 4 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 aufgeteilt.

(6) Ein sonstiger finanzieller Ausgleich zwischen den beteiligten Gemeinden findet nicht statt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden als Wohnung oder Aufenthalt in der zusammengeschlossenen Gemeinde Breberen-Schümm oder der Gemeinde Gangelt.

Breberen/Gangelt, den 13. August 1962

— GV. NW. 1962 S. 600.

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)

Vom 4. Dezember 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Rotenhagen, Landkreis Halle (Westf.), gehörenden Flurstücke

Gemarkung Rotenhagen Flur 14 Nr. 38 bis 40, 42, 45, 49, 52 bis 56, 65, 67, 70, 72 bis 82

werden in die Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.), eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther vom 21. Oktober 1961 wird bestätigt.

§ 2

Der am 19. März 1961 gewählte Rat der Gemeinde Rotenhagen wird aufgelöst.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Rotenhagen, Kreis Halle (Westf.),

und

der Stadt Werther, Kreis Halle (Westf.),

wird auf Grund der zustimmenden Beschlüsse der Gemeindevertretung von Rotenhagen vom 12. Oktober 1961 und der Stadtvertretung von Werther vom 16. Oktober 1961 gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Rotenhagen und die Stadt Werther sind sich darüber einig, daß folgende Gebietsteile aus der Gemeinde Rotenhagen in die Stadt Werther eingegliedert werden: *)

§ 2

Das in den eingegliederten Gebietsteilen befindliche Gemeindevermögen und die Wegeunterhaltungslast gehen auf die aufnehmende Gemeinde (Stadt Werther) über.

*) Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

§ 3

Die Stadt Werther zahlt an die Gemeinde Rotenhagen eine einmalige Abfindungssumme von 50 000,— DM. Mit der Zahlung der Abfindungssumme gelten alle der Gemeinde Rotenhagen durch die Ausgemeindung entstandenen und entstehenden Nachteile als ausgeglichen.

§ 4

Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde (Stadt Werther) tritt für die eingegliederten Gemeindeteile an dem auf die Entscheidung über die Gebietsänderung folgenden 1. Januar in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der abgebenden Gemeinde Rotenhagen außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt auch das Steuererhebungsrecht sowie der Finanz- und Lastenausgleich unverändert.

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 6

Sämtliche Kosten, die durch die Umgemeindung entstehen, trägt die Stadt Werther.

Rotenhagen/Werther, den 21. Oktober 1961

— GV. NW. 1962 S. 601.

2020

Gesetz

zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden

Vom 4. Dezember 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die rechts der Weser gelegenen Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden, werden unter Bildung einer neuen Gemeinde aus der Stadt Schlüsselburg ausgegliedert. Die Gemeinde erhält den Namen Wasserstraße. Die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Schlüsselburg und der Gemeinde Wasserstraße verläuft in der Mitte der Weser bei Mittelwasserstand.

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Minden vom 12. Dezember 1961 über die Einzelheiten der Gebietsänderung werden bestätigt.

§ 2

Der am 19. März 1961 gewählte Rat der Stadt Schlüsselburg wird aufgelöst.

§ 3

Die Gemeinde Wasserstraße wird dem Amtsgericht Peetershagen zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Minden über die Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Bildung der neuen Gemeinde Wasserstraße durch Ausgliederung aus der Stadt Schlüsselburg.

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses des Landkreises Minden folgendes bestimmt:

§ 1**Rechtsnachfolge**

Mit Bildung der Gemeinde Wasserstraße gehen die Rechte und Pflichten der Stadt Schlüsselburg, die sich auf das ausgegliederte Gebiet östlich der Weser beziehen, auf die Gemeinde Wasserstraße über.

§ 2**Ortsrecht**

(1) Bis zum Inkrafttreten neuer Ortsrechte der Gemeinde Wasserstraße, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Bildung dieser Gemeinde, gilt das Ortsrecht der Stadt Schlüsselburg in der Gemeinde Wasserstraße weiter.

(2) Die vom Rat der Stadt Schlüsselburg beschlossenen Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzungen der Stadt Schlüsselburg und der Gemeinde Wasserstraße unverändert.

§ 3**Bürgerrecht**

(1) Soweit der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten der Bürger maßgebend ist, gilt für die in dem ausgegliederten Gebiet wohnenden Bürger der Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Stadt Schlüsselburg als Zeitpunkt der Begründung in der Gemeinde Wasserstraße.

(2) Die bei Bildung der Gemeinde Wasserstraße in dem ausgegliederten Gebiet ansässigen Einwohner werden bei der Unterbringung im Altersheim der Menzestiftung den Einwohnern der Stadt Schlüsselburg gleichgestellt.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Das Grundvermögen der Stadt Schlüsselburg, das in dem ausgegliederten Gebiet belegen ist, geht mit allen Rechten und Belastungen sowie den Verpflichtungen aus dafür aufgenommenen Darlehen ohne Geldausgleich auf die Gemeinde Wasserstraße über.

(2) Bewegliche Sachen der Stadt Schlüsselburg, die Gemeindevorrichtungen in dem ausgegliederten Gebiet zu dienen bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Gemeinde Wasserstraße über.

(3) Das allgemeine Kapitalvermögen, das Betriebsvermögen und die Rücklagen der Stadt Schlüsselburg sowie der endgültige Soll-Überschuß oder Soll-Fehlbetrag des der Bildung der Gemeinde Wasserstraße vorausgegangenen Rechnungsjahres und der besonderen Abwicklungsrechnung entfallen zu 40 v. H. auf die Stadt Schlüsselburg und zu 60 v. H. auf die Gemeinde Wasserstraße. Hier von ausgenommen sind die Kanalisationsrücklage, die der Stadt Schlüsselburg verbleibt, und die Schulbaurücklage in Höhe von 50 000,— DM, die der Gemeinde Wasserstraße zufließt.

(4) Die Verwaltung der Menzestiftung obliegt, dem Stiftungszweck entsprechend, weiterhin der Stadt Schlüsselburg.

(5) Die der bisherigen Gemeinde Schlüsselburg vom Tage der Gebietsänderung an bis zur Fertigstellung neuer Verteilungsgrundlagen zustehenden Finanzzuweisungen des Landes sind auf die Stadt Schlüsselburg und die Gemeinde Wasserstraße nach den Grundsätzen aufzuteilen, die bei der Berechnung der finanziellen Zuweisungen nach dem Finanz- und Lastenausgleichsgesetz maßgebend waren.

§ 5**Dienstkräfte**

Die Gemeinde Wasserstraße ist verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter der Stadt Schlüsselburg, die ihre Tätigkeit in dem ausgegliederten Gebiet ausüben, in ihren Dienst zu übernehmen.

§ 6**Durchführung der Gebietsänderung und der Auseinandersetzung**

Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen werden die zur Durchführung der Gebietsänderung und der Auseinandersetzung erforderlichen Anordnungen im Aufsichtswege erlassen.

Minden, den 12. Dezember 1961

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1962 S. 601.

2121

**Sechste Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über
die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über
die Abgabegefäße in Apotheken (6. Erg. Abgabe-VO.)**

Vom 10. Dezember 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 2 des Ordnungsbüroengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Abschnitt II der Anlage zu der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (5. Erg. Abgabe-VO.) vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 567) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu streichen ist bei den Positionen:

„Jalapae-resina-Zubereitungen 3,0 g
berechnet als Tinctura
Jalapae Erg.B.6

Jalapae, Tubera 1,0 g“
der Zusatz: „in Jalapen-Pillen DAB. 6 nicht verschreibungspflichtig“.

2. Folgende Positionen sind nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben einzufügen:

Aethyl-β-chlorvinyl-aethinyl-carbinol; Ethchlorvynol

4-Amino-(2'-diaethylaminoethyl)-benzamid
und seine Salze; Procinamid

Benzilsäuretropinester und seine Salze

1-p-Chlorbenzhydriyl-4-(p-tert.-butylbenzyl)-
diaethylendiamin und seine Salze; Buclizin

1-p-Chlorbenzhydriyl-4-[2'-(2"-hydroxyaethoxy)-
aethyl]-diaethylendiamin und seine Salze;
Hydroxyzin

1-p-Chlorbenzhydriyl-4-m-methylbenzyl-diaethylen-
diamin und seine Salze; Meclizin, Meclozin

1-[3-(4-Fluor-benzoyl)-propyl]-4-(2-oxo-1-benzimid-
azolinyl)-1,2,3,6-tetrahydropyridin;
Dehydrobenzperidol

2-Methyl-3-o-tolyl-4-chinazolinon und seine Salze;
Methaqualon

3. Bei der Position

"Quecksilberverbindungen"

ist hinter den Wörtern „zum äußeren Gebrauch“ einzufügen:

„, ferner am Mann anzuwendende Zubereitungen in Kleinpackungen zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten mit nicht mehr als 2,75 Gewichtsprozenten Chinmercuribisulfat“.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1962 S. 602.

222

Gesetz

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Mennonitengemeinde zu Krefeld

Vom 4. Dezember 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Mennonitengemeinde zu Krefeld werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1962 S. 603.

311

Verordnung

über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 4. Dezember 1962

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtengruppen werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Grenzschutzeinzeldienst:

Hauptleute im BGS
Oberleutnante im BGS
Leutnante im BGS
Oberstabsmeister im BGS
Stabsmeister im BGS
Obermeister im BGS
Meister im BGS

Hauptwachmeister im BGS *)
Oberwachmeister im BGS *) **)
Wachmeister im BGS *) **)
Regierungsoberamtmänner ***)
Regierungsamtmänner ***)
Regierungsoberinspektoren ***)
Regierungsinspektoren ***)
Regierungsobersekretäre ***)
Regierungssekretäre ***)
Regierungsassistenten *) ***)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind;

**) jedoch nur im Einsatz als Führer mindestens einer Gruppe;

***) sofern sie im Grenzschutzeinzeldienst tätig sind.

II. Im Bereich der Bundesfinanz- und Bundesvermögensverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte *)
Zollräte *)
Zollamtmänner *)
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre
Zollsekretäre
Zollassistenten **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;

**) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind.

2. Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte *)
Zollräte *)
Zollamtmänner *)
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollkapitäne
Zollhauptsekretäre
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptmaschinenmeister
Zollobersekretäre
Zolloberschiffsführer
Zollobermaschinenmeister
Zollsekretäre
Zollschiffsführer
Zollmaschinenmeister
Zollassistenten **)
Zollschiffsassistenten **)
Zollmaschinenführer **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;

**) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind.

3. Forstdienst:

Forstamtmänner *)
Oberförster
Revierförster
Revierförsteranwärter
Revieroberforstwärter
Oberforstwärter
Revierforstwärter
Forstwärter

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind.

III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren *)
 Bundesbahninspektoren *)
 Bundesbahnbetriebsinspektoren *)
 Bundesbahnhauptsekretäre *)
 Bundesbahnobersekretäre *)
 Bundesbahnsekretäre *)
 Bundesbahnassistenten *) **)

*) als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen;
 **) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind.

2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnamt Männer *)
 Bundesbahnoberinspektoren *)
 Bundesbahninspektoren *)
 Bundesbahnbetriebsinspektoren *)
 Bundesbahnhauptsekretäre *)
 Bundesbahnobersekretäre *)
 Bundesbahnsekretäre *)
 Oberzugführer *)
 Betriebsobermeister *)
 Bundesbahnassistenten *) **)
 Bundesbahnoberbetriebswarte *) **)

*) als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn;
 **) sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind.

IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamt Männer *)
 Postoberinspektoren *)
 Postinspektoren *)
 Posthauptidekretäre *)
 Postobersekretäre *)
 Postsekretäre *)
 Postassistenten *) **)

*) als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost;
 **) sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind.

V. Im Bereich der Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Kriminal-Hauptkommissare *)
 Kriminal-Oberkommissare
 Kriminal-Kommissare
 Kriminal-Hauptmeister
 Kriminal-Obermeister
 Kriminal-Meister
 Kriminal-Hauptwachtmeister **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
 **) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind.

2. Schutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare *)
 Polizei-Oberkommissare
 Polizei-Kommissare
 Polizei-Hauptmeister
 Polizei-Obermeister
 Polizei-Meister
 Polizei-Hauptwachtmeister **)
 Polizei-Oberwachtmeister **) **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
 **) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
 ***) als Führer einer geschlossenen Einheit im Einsatz.

3. Wasserschutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare (WSchP *)
 Polizei-Oberkommissare (WSchP)
 Polizei-Kommissare (WSchP)
 Polizei-Hauptmeister (WSchP)
 Polizei-Obermeister (WSchP)
 Polizei-Meister (WSchP)
 Polizei-Hauptwachtmeister (WSchP **)
 Polizei-Oberwachtmeister (WSchP **) **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
 **) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
 ***) als Führer einer Bootsstreife.

4. Bereitschaftspolizei:

Polizei-Hauptkommissare
 Polizei-Oberkommissare
 Polizei-Kommissare
 Polizei-Hauptmeister
 Polizei-Obermeister
 Polizei-Meister
 Polizei-Hauptwachtmeister *)
 Polizei-Oberwachtmeister *) **)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
 **) als Führer einer Gruppe im Einsatz.

VI. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Forstamt Männer *)
 Oberförster
 Revierförster
 Revierförsteranwärter
 Revieroberforstwärter
 Oberforstwärter
 Revierforstwärter
 Forstwärter

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind.

2. Regierungsfischereiräte

Fischereiaufseher *)

*) sofern sie amtlich verpflichtet und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts vereidigt worden sind.

VII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergamtsdirektoren *)
 Oberberggräte *)
 Berggräte *)
 Bergassessoren *)

*) an den Bergämtern.

§ 2

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden ferner bestellt die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes*).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 1959 — GV. NW. S. 179 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Sträter

*) Anmerkung:

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes:

Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes [Bundeskriminalamtes] vom 8. März 1951 — BGBl. I S. 165 —).

2. Im Bereich der Finanzverwaltung:

a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl. S. 448 —);

b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl. S. 448 —);

c) die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 42 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — BGBl. I S. 481 —);

d) die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes — bei Vergehen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze, soweit das Außenwirtschaftsgesetz nicht gilt — (Artikel 5 Abs. 4 S. 2 des AHKG 33 über die Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 — ABl. S. 514 —).

3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:

Die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten (§ 30 der AVO zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 — RGBl. I S. 459 —).

4. Im Bereich der Forstverwaltung:

Die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 — BGBl. I S. 304 —).

— GV. NW. 1962 S. 603.

Verordnung

zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Vom 4. Dezember 1962

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465), wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1963 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen	I	II
	DM	DM

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung | 159,— | 135,— |
| 2. für die übrigen Beschäftigten | 126,— | 114,— |
| 3. für Beschäftigte der unter Nr. 2. genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind | 114,— | 102,— |

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station teilweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1. bis 3. sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{4}{20}$ |
| 2. Frühstück | mit $\frac{3}{20}$ |
| 3. Mittagessen | mit $\frac{7}{20}$ |
| 4. Nachmittagskaffee | mit $\frac{2}{20}$ |
| 5. Abendessen | mit $\frac{4}{20}$ |

der unter I Nr. 1. bis 3. genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I und III bezeichneten Beträge

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den Ehegatten | um 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr | um 30 v. H. |
| 3. für jedes ältere Kind | um 40 v. H. |

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Freie Wohnung | DM |
| a) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 1. genannten Art jährlich | 660,— |
| b) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2. genannten Art jährlich | 480,— |

Die Werte mindern sich um 15%, wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.

- | | |
|--------------------------------|------|
| 2. Freie Feuerung | DM |
| a) Steinkohlen für 50 kg | 6,— |
| b) Briketts für 50 kg | 4,— |
| c) Hartholz für den Raummeter | 12,— |
| d) Weichholz für den Raummeter | 11,— |

- | | |
|---------------------------|------|
| 3. Getreide | |
| a) Roggen für 50 kg | 18,— |
| b) Weizen für 50 kg | 20,— |
| c) Futtergerste für 50 kg | 19,— |
| d) Futterhafer für 50 kg | 17,— |

- | | |
|-------------------------|------|
| 4. Mehl | |
| a) Roggenmehl für 50 kg | 30,— |
| b) Weizenmehl für 50 kg | 35,— |
| 5. Brot für 1 kg | 0,85 |

6. Kartoffeln	DM	16. freie Grasnutzung für den Morgen	DM
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	7,—	(25 Ar) jährlich	45,—
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	5,—	17. freies Kleeland für den Morgen	
7. Milch		(25 Ar) jährlich	60,—
a) Vollmilch für das Liter	0,35	18. freies Getreideland für den Morgen	
b) Magermilch für das Liter	0,06	(25 Ar) jährlich	60,—
8. Butter für 500 g	3,30	19. eine Gespannstunde	
9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	125,—	a) mit Pferden je Pferd	2,50
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	140,—	b) mit Trecker	6,—
10. freie Kuhhaltung jährlich	300,—	c) Erhöhung um den Stundenlohn für den Gespannführer	2,15
11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,—	für den Treckerführer	2,25
12. freie Schafhaltung jährlich	40,—	20. Schnitterkost mit Wohnung täglich	5,—
13. freie Ferkel	45,—		
14. Stroh und Heu		§ 2	
a) Stroh für 50 kg	2,—	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.	
b) Heu für 50 kg	4,50	Düsseldorf, den 4. Dezember 1962	
15. freies Kartoffelland		Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen	
a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen		(L.S.) Der Ministerpräsident	
(25 Ar) jährlich	180,—	Dr. Meyers	
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen		Der Arbeits- und Sozialminister	
(25 Ar) jährlich	60,—	Grundmann	

— GV. NW. 1962 S. 605.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.